

Satzung vom 10.02.2003

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich Siechenkotten/Bockholter Straße und Bockholter Straße/Arnsstraße gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung besteht aus zwei Bereichen.

- A) Für einen Bereich an der Nordseite der Straße Am Siechenkotten und der Westseite der Bockholter Straße in Grundstückstiefe (Bockholter Straße Häuser Nr. 105 bis 123). Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 325, Flurstücke 20 bis 24, 27 bis 29, 32 und 60.
- B) Für einen Bereich zwischen Bockholter Straße, Arnsstraße: einer Linie ca. 190 m östlich der Bockholter Straße und einer Linie ca. 40 m bzw. 80 m südlich der Arnsstraße (Arnsstraße Häuser Nr. 9 bis 27). Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 327, Flurstücke 10, 12, 13, 17 teilweise, 47 bis 49, 52, 66, 67, 90, 91, 134 bis 136 teilweise, 137, 148 und 149 teilweise.

Die Grenzen für die räumlichen Gestaltungsbereiche der Satzung sind im beigefügten Lageplan - Maßstab 1 : 1000 - dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art des Gebietes

Es wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich um bebaute Bereiche im Außenbereich handelt, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

In den Geltungsbereichen der Satzung befinden sich ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden.

§ 3

Zulassung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben

Innerhalb der Geltungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

1. Wohngebäude sind nur in der im Lageplan durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Zulässig sind Wohngebäude
2.
Im Bereich **A** als Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen und max. zwei Wohneinheiten.
Im Bereich **B** als Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss und max. zwei Wohneinheiten.

Doppelhäuser gelten bezügl. der Anzahl der Wohneinheiten als zwei Einzelhäuser.
3. Die Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Firstrichtung und das Maß der Dachneigung sind der unmittelbaren Nachbarbebauung anzugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.